

Dekanat
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Innsbruck, 6. Oktober 1989
Innrain 52
A-6020 Innsbruck

TgbZl. 184/2/89

Betrifft GESETZEN	
Zl.	66 GE 19 89
Datum:	9. OKT. 1989
V-vill	9.10.1989 [Signature]

hier

H. Bomer

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Bezug: Bundesministerium für Justiz, GZ. 7012/377-I 2/89

Zu obiger Geschäftszahl werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck übersandt.

O. Univ.-Prof. Dr. Gerhad Schnorr eh.
D e k a n

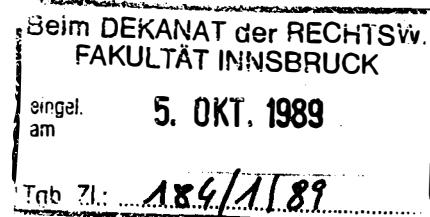
F.d.R.d.A.: *[Signature]*

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR ZIVILRECHT
INNRAIN 52 TEL. ~~33601~~
597/2655

O.Univ.Prof.Dr.Heinrich MAYRHOFER

A-6020 INNSBRUCK, 3.10.1989
M/po

An das
Dekanat der Rechtswissen-
schaftlichen Fakultät der
Universität Innsbruck



h i e r

Betrifft : Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert werden soll (Bundesministerium für Justiz, GZ 7012/377-I 2/89, Begutachtungsverfahren).

I. Grundsätzlich muß bedauert werden, daß das KSchG, das erst seit zehn Jahren in Kraft steht, ein weiteres Mal - es ist die vierte Novelle - geändert und insbesondere wieder um eine verhältnismäßig komplizierte Detailregelung erweitert werden soll. Damit wird die vielbeklagte Gesetzesflut mit einem weiteren unrühmlichen Beispiel fortgeführt und entfernt man sich von der guten österreichischen Tradition, die mit möglichst allgemeinen, wohlabgewogenen Regelungen das Auslangen zu finden trachtete (gemäß der Anweisung Kaiserin Maria Theresia's sollte die Redaktionskommission für das ABGB die "casus rariores" weglassen) ein weiteres Mal. Der Bereich des Konsumentenschutzes näherhin, der für alle Verbraucher verständlich sein sollte, wird durch viele Detailregelungen immer unübersichtlicher und das KSchG selbst entwickelt sich zu einem Flickwerk.

Andererseits läßt sich feststellen, daß die Regelungen des Verbraucherschutzes, besonders das frühere Ratengesetz, aber auch das moderne KSchG, offenbar allein durch ihre

.../...

Einführung jene Mißbräuche weitgehend zurückdrängen konnte, um derentwillen diese Gesetze erlassen worden sind und daß der ganze Bereich nicht zu einer Belastung der Gerichte mit unübersehbaren Streitfällen ausgeartet ist.

Es gilt also zu überlegen, ob wirklich schwerwiegende Mißbräuche in der Praxis aufgetreten sind (was sich meiner Kenntnis entzieht), die mit den vorhandenen Gesetzen nicht bewältigt werden können und die nicht bloß vorübergehender Natur sind.

II. Zu einzelnen Detailbestimmungen fragt es sich, ob es etwa glücklich ist, eine Einrichtung wie die "Geschäftsgrundlage", die zwar in der Wissenschaft anerkannt ist, aber gesetzlich allgemein nicht geregelt wurde, gerade für einen besonderen Fall unter der bisher im Gesetz nicht verwendeten Bezeichnung einzuführen (als Alternative zur "Geschäftsgrundlage" käme etwa in Betracht die Bezeichnung "Mitwirkung dritter Personen").

§ 26c Abs 4 Satz 2 soll offenbar auch für den Fall des § 26c Abs 3 gelten. Daher wären beide Absätze zusammenzuziehen oder für Satz 2 ein eigener Absatz vorzusehen.

